



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernertshof
3003 Bern

Basel, 17. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 16. Juni 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 haben Sie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (E-VVG) zukommen lassen und darum ersucht, Ihnen bis zum 30. April 2009 unsere Vernehmlassung zu übermitteln. Angesichts der Tragweite der Vorlage wurde diese Frist um drei Monate bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Ihrem Ersuchen kommen wir hiermit nach und möchten Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung danken.

Zunächst ist festzuhalten, dass wir der geplanten Revision positiv gegenüberstehen und dem Entwurf grundsätzlich zustimmen. Jedoch erlauben wir uns, Ihnen noch folgende Anmerkungen zu unterbreiten:

Ad Art. 1: Anwendungsbereich

Im Gegensatz zu Art. 111 Abs. 2 des Vorentwurfes zur Totalrevision des VVG vom 31. Juli 2006 (VE-VVG) werden gemäss Art. 1 Abs. 2 E-VVG Verträge zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Sammelvorsorgeeinrichtungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Sowohl die obligatorische als auch die weitergehende berufliche Vorsorge sind Teil der sozialen Sicherheit. Sie stellen eine überaus komplexe Materie dar, welche einer Vielzahl spezieller Vorschriften unterliegt. Ein Einbezug dieser Materie in das VVG erscheint deshalb nicht sachgerecht. Wir möchten Ihnen daher beliebt machen, die Verträge zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Sammelvorsorgeeinrichtungen nach dem BVG vom Anwendungsbereich des VVG auszunehmen.

Ad Art. 11: Police

Gemäss Art. 11 Abs. 2 E-VVG soll sich das Versicherungsunternehmen nicht auf Vereinbarungen berufen können, welche vom Inhalt der Police oder ihrer Nachträge abweichen. Diese Formulierung läuft der Intention von Art. 5 Abs. 2 VE-VVG sowie dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zuwider, wonach sich das Versicherungsunternehmen nicht auf einen Policeninhalte soll berufen können, der mit den getroffenen Vereinbarungen nicht übereinstimmt. Wie sich dem Erläuternden Bericht entnehmen lässt, hat Art. 11 Abs. 2 E-VVG ebenso wie seine Vorlage Art. 5 Abs. 2 VE-VVG zum Zweck, die versicherungsnehmerfeindliche Genehmigungsfiktion von Art. 12 Abs. 1 VVG zu beseitigen, wonach der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Police deren Berichtigung verlangen muss, widrigenfalls selbst ein vom tatsächlich Vereinbartem abweichender Policeninhalte als genehmigt gilt. Wir schlagen deshalb vor, den Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 VE-VVG wieder aufzunehmen.

Ad Art. 12: Inhalt

Art. 12 Abs. 2 lit. e E-VVG bringt eine Erweiterung der Informationspflichten des Versicherers speziell für die Krankenzusatzversicherungen, indem die Information über die Finanzierungsmethode einschliesslich der Bildung und Verwendung von Altersrückstellungen verlangt wird. Dadurch sollen die Konsumentinnen und Konsumenten nebst den aktuell geltenden Prämien auch deren voraussichtliche künftige Entwicklung vergleichen können, insbesondere auch das Ausmass der Prämienabstufungen im Alter, was wir sehr begrüessen.

Ad Art. 15: Inhalt

Im Unterschied zu Art. 8 Abs. 2 VE-VVG setzt Art. 15 Abs. 3 E-VVG für die formelle Erheblichkeit einer Gefahrstatsache das Erfordernis der schriftlichen, unmissverständlichen und spezifizierten Abfrage nicht voraus, obwohl der Erläuternde Bericht (zu Art. 15 Abs. 1 E-VVG) gleichwohl darauf abstellt. Sollen *de lege ferenda* nur Gefahrstatsachen wesentlich sein, nach denen das Versicherungsunternehmen schriftlich, unmissverständlich und präzise gefragt hat, ist diese Konkretisierung in Art. 15 Abs. 3 E-VVG unterzubringen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die bezweckte Abwendung vom heutigen (heftig kritisierten) System des Art. 4 Abs. 3 VVG verwässert wird. Wir beantragen Ihnen daher, das Erfordernis der schriftlichen, unmissverständlichen und spezifizierten Abfrage der Gefahrstatsache in Art. 15 Abs. 3 E-VVG aufzunehmen.

Ad Art. 19: Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht

Art. 19 Abs. 1 E-VVG verzichtet im Gegensatz zu Art. 10 Abs. 3 VE-VVG auf eine Bestimmung, wonach die Prämienhöhung entfällt, wenn das Versicherungsunternehmen von der Leistungsfreiheit Gebrauch macht. Es erscheint nicht als sachgerecht, dass ein Versicherungsunternehmen auch dann eine höhere Prämie erhalten soll, wenn es sich auf die Leistungsfreiheit beruft. Wir sind daher der Auffassung, dass der zweite Satz von Art. 10 Abs. 3 VE-VVG wieder aufzunehmen ist.

Ad Art. 23: Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

Gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a E-VVG treten die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung nicht ein, wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist. Dieser Wortlaut stimmt nicht mit dem Erläuternden Bericht überein. Nach dessen Massgabe verzichtet Art. 23 E-VVG auf die Übernahme einer

Art. 8 Ziffer 1 VVG entsprechenden Bestimmung, da dem Kausalzusammenhang zwischen der nicht oder unrichtig angezeigten Gefahrstatsache und dem Versicherungsfall bereits mit den am Kausalitätsprinzip ausgerichteten Rechtsfolgen von Art. 18 ff. E-VVG Rechnung getragen werde.

Ad Art. 33: Versicherungsleistungen mit Wartefrist

„Der Versicherte“ ist durch „die versicherte Person“ zu ersetzen.

Ad 1. Titel, 4. Kapitel: Eintritt des befürchteten Ereignisses

Es fehlt eine Art. 22 VE-VVG entsprechende Bestimmung. Gemäss Art. 22 VE-VVG ist der Versicherungsfall eingetreten, sobald sämtliche Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erfüllt sind. Eine Bestimmung, welche den Versicherungsfall definiert, ist unerlässlich. Dies gerade auch im systematischen Zusammenhang des 4. Kapitels, welches die Leistungspflichten des Versicherungsunternehmens regelt. Wir beantragen Ihnen daher, eine Art. 22 VE-VVG entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

Ad Art. 34 ff.:

Im gesamten Entwurfstext wurde der Begriff „Versicherungsfall“ durch „befürchtetes Ereignis“ ersetzt. Dieser Terminologiewechsel führt zu verschiedenen Friktionen und Ungereimtheiten:

Unter Eintritt des befürchteten Ereignisses wird nach Massgabe des Erläuternden Berichts die Verwirklichung des Tatbestandes verstanden, der die Leistungspflicht des Versicherers auslöst. „Eintritt des befürchteten Ereignisses“ wird somit gleichgesetzt mit „Versicherungsfall“. Unter Eintritt des befürchteten Ereignisses ist gemäss herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 9 VVG allerdings nicht der Eintritt des Versicherungsfalles zu verstehen, sondern die Verwirklichung der versicherten Gefahr. Der Versicherungsfall ist demgegenüber nach versicherungsrechtlichem Verständnis erst dann eingetreten, wenn sich nebst der versicherten Gefahr auch der versicherte Schaden verwirklicht hat. Erst dann entsteht die Leistungspflicht des Versicherers. Zwar treten die versicherte Gefahr und der versicherte Schaden häufig gleichzeitig ein (z.B. Diebstahlversicherung). Dies verhält sich aber nicht zwingend so: Verunfallt der Versicherte in der Unfalltodversicherung, verwirklicht sich die versicherte Gefahr. Stirbt er drei Monate später an den Unfallfolgen, liegt der versicherte Schaden vor. Erst in diesem Moment ist der Versicherungsfall eingetreten. Befürchtetes Ereignis und Versicherungsfall bedeuten versicherungsrechtlich somit nicht dasselbe. Wir empfehlen daher dringend, die Terminologie des VE-VVG wieder aufzunehmen.

Ad Art. 34: Abwendung und Minderung des Schadens

Würde der Terminologie entsprechend auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses abgestellt, hätte dies eine weitere Vorerstreckung der Rettungspflicht zur Folge. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte sollte aber erst dann zum Ergreifen von Massnahmen verpflichtet sein, wenn Versicherungsfall unmittelbar droht und nicht schon bei drohender versicherter Gefahr.

Ad Art. 35: Schadenanzeige

Entsprechendes gilt für die Pflicht zur Schadenanzeige, welche als solche den Eintritt des

versicherten Schadens, das heisst des Versicherungsfalles, voraussetzt und nicht bloss die Verwirklichung der versicherten Gefahr.

Ad 1. Titel, 4. Kapitel, 2. Abschnitt: Leistung des Versicherungsunternehmens

Im Entwurf wurde auf einen Art. 28 VE-VVG entsprechende Bestimmung verzichtet. Gemäss Art. 28 VE-VVG gelten mangels abweichender Vereinbarungen Personenversicherungen als Summenversicherungen. Die Abgrenzung zwischen Summen- und Schadenversicherung ist für die versicherte Person von eminenter Bedeutung. Bei der Schadenversicherung werden allfällige Schadenersatzansprüche an die Versicherungsleistung angerechnet, während bei der Summenversicherung das Kumulationsprinzip gilt. Zum Schutz der Versicherungsnehmer sollten gemäss Art. 28 VE-VVG mangels abweichender Vereinbarung Personenversicherungen als Summenversicherungen und alle anderen Versicherungen als Schadenversicherungen gelten. Unterlässt das Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Personenversicherung die klare Qualifikation eines Vertrages als Schadenversicherung, so gilt dieser automatisch als Summenversicherung. Art. 28 VE-VVG dient der Rechtssicherheit und damit der Vermeidung von unnötigen Prozessen. Wir empfehlen daher, diese Regelung wieder in den Entwurf aufzunehmen.

Ad Art. 42: Befreiung von der Leistungspflicht und Kürzung der Leistung

Art. 42 Abs. 3 E-VVG scheint eine Kombination von Art. 32 Abs. 4 VE-VVG und dem geltenden Art. 14 Abs. 3 VVG darzustellen. Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Regelung erscheint transparenter, stringenter und in der Anwendung einfacher, weshalb wir anregen, den Wortlaut von Art. 32 Abs. 4 VE-VVG wieder aufzunehmen. Dies zumal der Erläuternde Bericht inhaltlich dem Bericht der Expertenkommission folgt.

Ad Art. 50: Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Vorlage enthält eine Unklarheit beim Regelungsbereich "Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen": Die Formulierung in Art. 50 Abs. 3 E-VVG, wonach das Versicherungsunternehmen die Fortführung eines Vertrags zu den neuen, von ihm angebotenen Versicherungsbedingungen ablehnen kann, wenn damit eine Erhöhung der versicherten Gefahr verbunden wäre, scheint uns in der Tragweite unklar. Eventuell sollte angefügt werden, dass der Vertrag diesfalls zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt wird, mindestens bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin. Wir regen hierzu auch an zu prüfen, ob nicht eine Weiterversicherung zu den neuen – vom Versicherungsunternehmen selbst angebotenen – Konditionen mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen (drei-/einjährigen) Kündigungsfrist für den laufenden Vertrag nach Art. 53 E-VVG die sachgerechtere Lösung wäre.

Ad Art. 55: Kündigung im Schadenfall

Der Titel zu Art. 55 „Kündigung im Schadenfall“ sollte durch „Kündigung im Versicherungsfall“ ersetzt werden.

Ad Art. 57: Nachhaftung

Der Begriff „befürchtetes Ereignis“ ist durch „versicherte Gefahr“ zu ersetzen. Nach Lesart des Entwurfes ist „befürchtetes Ereignis“ nämlich gleichzusetzen mit „Versicherungsfall“. Ratio legis von Art. 57 E-VVG ist es indes, eine Nachhaftung für Fälle zu gewährleisten, bei denen sich die versicherte Gefahr während der Vertragslaufzeit verwirklicht hat, jedoch der

versicherte Schaden und damit der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Vertrages eintritt.

Ad Art. 58: Hängige Versicherungsfälle

Anstelle vom Begriff „befürchtetes Ereignis“ sollte von „Versicherungsfall“ gesprochen werden. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll eine ausdrückliche Vorschrift betreffend Folgen für hängige Versicherungsfälle ins VVG aufgenommen werden. Zudem setzen Leistungspflichten des Versicherungsunternehmens stets den Eintritt des Versicherungsfalles und nicht bloss der versicherten Gefahr voraus. Die Terminologie ist daher entsprechend anzupassen.

Ad Art. 68: Entschädigung

Diese Bestimmung verstösst gegen die Privatautonomie sowie den Grundsatz der Vertrags- und Wahlfreiheit des Versicherungskunden im Zusammenhang mit dem Erwerb von Versicherungsprodukten. Aus diesem Grund sind wir für die Aufhebung dieser Bestimmung.

Ad Art. 70 f.:

Mit Art. 57 VE-VVG sollten die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers aus dem Aufsichtsrecht (Art. 45 VAG) ins Vertragsrecht überführt werden. Wir würden eine entsprechende Vorschrift im VVG begrüssen, denn der Vermittler schuldet die Informationen dem Versicherungsnehmer und nicht der Aufsichtsbehörde.

Ad Art. 73 f.: Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung

Für den Bereich der kollektiven Krankentaggeldversicherungen wird – gemäss Vorschlag der Expertenkommission – kein Obligatorium vorgesehen, sodass weiterhin kein gesetzlicher, obligatorischer Schutz vor Lohnausfall im Krankheitsfall geschaffen wird. Die Vorlage beschränkt sich auf eine Neuerung, mit welcher im VVG eine datenschutz-gestützte Regelung (Art. 73, 74 E-VVG) getroffen wird, welche es Arbeitnehmenden erlaubt zu entscheiden, ob eine Ablehnung oder ein Vorbehalt des Versicherers dem Arbeitgeber mitzuteilen ist oder nicht. Untersagen sie es, muss der Arbeitgeber nur im Rahmen der Lohnfortzahlungspflicht nach Obligationenrecht zahlen. Damit werden zwar die gegenläufigen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmenden austariert, an der schwerwiegenden Lücke in ihrem Versicherungsschutz ändert dies aber nichts.

Ad Art. 82: Aufteilung des Schadens

Wie in Art. 58 E-VVG sollte es „Versicherungsfall“ an Stelle von „befürchtetes Ereignis“ heissen.

Ad Art. 83: Verletzung der Meldepflicht

Abs. 2 letzter Satz: „Für ungekündigte Verträge gelten Art. 81 und 82 sinngemäss.“

Ad Art. 84: Ausnahmen

Hier stellt sich die Frage, ob es im Ingress „Die Artikel 79-83 gelten nicht“ anstatt „Die Artikel 79-82 gelten nicht“ heissen müsste (vgl. Bericht der Expertenkommission zu Art. 66 VE-VVG).

Ad 2. Titel, 1. Kapitel, 3. Abschnitt: Summenversicherung

Es fehlt eine Art. 68 VE-VVG entsprechende Bestimmung. Wir würden die Aufnahme dieser Vorschrift in das VVG begrüßen und gehen davon aus, dass zumindest Art. 131 AVO bestehen bleibt.

Ad Art. 87: Ersatzwert

Wie in Art. 58 und 82 E-VVG empfehlen wir die Terminologie „Versicherungsfall“ an Stelle von „befürchtetes Ereignis“.

Ad Art. 89: Unterversicherung

Nach Massgabe des Entwurfes sollen in der Hausratversicherung Vollwert- und damit Unterversicherungen weiterhin möglich sein. Durch die Ausgestaltung der Hausratversicherung als Versicherung auf erstes Risiko könnten demgegenüber die bei Unterversicherung im Teilschadenfall vielfach entstehenden Diskussionen vermieden werden. Dies würde zu einer Vereinfachung der Schadenregulierung beitragen und wäre somit auch für die Versicherungsnehmer von Vorteil. Wir schlagen daher die Aufnahme einer Art. 72 Abs. 2 VE-VVG entsprechenden Vorschrift ins VVG vor.

Ad 2. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung

Im Gegensatz zum Vorentwurf wurden im E-VVG keine Bestimmungen über die obligatorische Haftpflichtversicherung aufgenommen. Soweit die Problematik der Pflichtversicherung in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll, spricht einiges dafür, auf die Aufnahme dieser Materie ins VVG zu verzichten (haftpflicht- und versicherungsrechtliche Fragestellungen). Soll die Pflichtversicherung aber auch inskünftig keiner eigenen Regelung zugeführt werden, plädieren wir dafür, die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Bestimmungen ins VVG aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Auffangeinrichtung (Art. 80 VE-VVG), zur Vertragsbeendigung (Art. 81 VE-VVG), zum Einredenausschluss (Art. 82 VE-VVG) sowie zur Solidarität (Art. 83 VE-VVG). Insbesondere die vorgeschlagene Einführung einer Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände erscheint uns aus Sicht der Versicherungsnehmer als ein unverzichtbares Institut. Obwohl gesetzlich häufig ein Haftpflichtversicherungspflichtobligatorium vorgeschrieben wird, besteht in der Regel kein gleichzeitiger Kontrahierungszwang zu Gunsten der Versicherungsnehmer. Folglich ist es möglich, dass eine zum Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtete Person keinen Versicherungsschutz findet. Dies wiederum stellt das mit dem Versicherungspflichtobligatorium anvisierte Ziel in Frage. Es erscheint daher sinnvoll, im Bereich der obligatorischen Haftpflichtversicherung Versicherungsnotstände zu verhindern, indem sich alle Personen, welche von keinem anderen Versicherungsunternehmen akzeptiert werden, bei einer Auffangeinrichtung versichern können. Dadurch können namentlich Missstände vermieden werden, die sich sonst daraus ergeben, dass bestimmte Tätigkeiten oder Zustände in Ermangelung einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung unzulässig sind (so darf z.B. ein Motorfahrzeug nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, wenn keine Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 63 SVG besteht).

Ad Art. 107: Begünstigung

In den Absätzen 5 und 6 sollte „befürchtetes Ereignis“ durch „Versicherungsfall“ ersetzt werden (vgl. auch Art. 58, 82 und 87 E-VVG).

Ad Art. 112: Rückkauf

Auch hier ist der Begriff „versichertes Ereignis“ durch „Versicherungsfall“ zu ersetzen.

Ad 2. Titel, 2. Kapitel, 7. Abschnitt:

Im E-VVG fehlt eine Art. 101 VE-VVG entsprechende Bestimmung. Art. 101 Abs. 1 VE-VVG untersagt dem Versicherungsunternehmen in der Einzelkrankenpflegeversicherung die Vertragskündigung nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren. Die Vorschrift sollte dem Sozialschutz dienen und verhindern, dass Versicherungsnehmer, welche lange Zeit Prämien bezahlt haben, die Versicherungsdeckung verlieren. Wir empfehlen daher, die von der Expertenkommission vorgeschlagene Regelung ins VVG aufzunehmen.

Ebenfalls nicht übernommen wurde Art. 102 VE-VVG, welcher in Anlehnung an Art. 155 AVO die Mitgabe der in der Einzelkrankenpflegeversicherung gebildeten Alterungsrückstellungen statuieren sollte. Gerade für ältere Personen ist es besonders schwierig, finanzierbaren Versicherungsschutz zu finden, wenn die Alterungsrückstellungen beim Erstversicherer verbleiben. Wir plädieren daher für die Aufnahme einer Art. 102 VE-VVG entsprechenden Bestimmung ins VVG.

Ad Art. 116: Geschlossene Bestände

Besonders begrüssenswert ist die Änderung in Art. 116 E-VVG, wonach künftig Versicherer, welche einem Bestand keine Verträge mehr zuführen, den betroffenen Versicherten dieses geschlossenen Bestandes unverzüglich das Übertrittsrecht in ein gleichwertiges Produkt mit offenem Bestand anbieten müssen, und dies mit Alter und Gesundheitszustand beim Abschluss des bisherigen Vertrags. Dadurch wird verhindert, dass Versicherte in schrumpfenden alternden Beständen wegen vermehrter Leistungen in die Lage kommen, entweder immer höhere Prämien zu bezahlen oder aber auf die Deckung verzichten zu müssen. Mit Blick auf die akute Problematik in der sozialen Krankenpflegeversicherung durch laufende Neugründung von Billigkassen innerhalb einer Versicherungsgruppe sollte sogar geprüft werden, ob diese neue Bestimmung im VVG nicht auch im KVG eingeführt werden könnte, um auch dort einen wirksamen Beitrag gegen die fortschreitende Entsolidarisierung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beizutragen.

Ad Anhang 1: Zwingendes und halbzwingendes Recht

Es fehlt Art. 32 E-VVG (Teilbarkeitsgrundsatz). Wir empfehlen dringend dessen Aufnahme entsprechend dem Vorschlag der Expertenkommission in den Katalog der zwingenden und halbzwingenden Bestimmungen.

Ad Anhang 2: Änderung bisherigen Rechts

Nicht aufgenommen wurde schliesslich der von der Expertenkommission vorgeschlagene Art. 20a OR, welcher die offene Inhaltskontrolle von AGB ermöglicht hätte. Nach Massgabe des Kommissionsentwurfes sollte das OR durch eine entsprechende neue Vorschrift ergänzt werden, womit die Inhaltskontrolle allgemein für alle AGB statuiert worden wäre. Was die Inhaltskontrolle von AGB betrifft, sind wir der Auffassung, dass Art. 8 UWG insoweit nicht den erforderlichen Schutz zu bieten vermag. Vielmehr ist nach nunmehr jahrzehntelangen Auseinandersetzungen der Zeitpunkt gekommen, für AVB eine generelle Inhaltskontrolle vorzusehen. Im Sinne einer Diskussionsgrundlage regen wir daher an, diese Entwurfsbestimmung wieder aufzunehmen und dem Parlament zur Entscheidung zu unterbreiten.

Schlussbemerkung:


Die Vorlage beinhaltet eine zentrale Weichenstellung in Bezug auf die Abgrenzung zum Sozialversicherungsrecht, insbesondere was die Krankentaggeld- und Krankenzusatzversiche-

rungen nach VVG betrifft. Die Übernahme von Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts in das Privatversicherungsrecht wird dabei als nicht sachgerecht beurteilt. Es wird vielmehr die Frage nach der Lösung im richtigen Zusammenhang durch Rückführung der entsprechenden Bereiche in das Sozialversicherungsrecht in den Raum gestellt, aber – verständlicherweise – nicht in dieser Revisionsvorlage des VVG beantwortet. Es wird daher angeregt, die Krankentaggeldversicherung und die Krankenzusatzversicherungen (vor allem die Spitalzusatzversicherungen) einer vertieften Problemanalyse zu unterziehen und gegebenenfalls separate Gesetzesvorlagen dazu auszuarbeiten. Insbesondere harrt das Anliegen nach einem Taggeldobligatorium bei Krankheit nach einer Lösung, was eine bedeutsame Lücke im schweizerischen System der sozialen Sicherheit darstellt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin